

DBfK Nordwest e.V. · Lister Kirchweg 45 · 30163 Hannover

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Dr. Nashrine Ismail
Abteilung Gesundheit - Rechtsreferat - 40-2
Contrescarpe 72
28195 Bremen

per E-Mail**DBfK Nordwest e.V.**

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696844-0
F +49 511 696844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

Datum
18.01.2019

Seite
1 / 1

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf einer Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz (Schiedsstellenverordnung - SchV)

Sehr geehrte Frau Dr. Ismail,

wir erlauben uns, zu o.g. landesgesetzlichen Grundlagen Stellung zu nehmen, verbunden mit der Bitte, den DBfK Nordwest als größten und generalistisch ausgerichteten Berufsverband der Pflegeberufe in die Verbändeanhörungen zu landesgesetzlichen Regelungen der Pflegeberufe mit einzubeziehen.

Wir erlauben uns die Anmerkung, dass in § 4 – Amtsdauer kein Beginn der ersten Amtsperiode festgelegt ist. Wir empfehlen im Hinblick auf die Frist zum 30.04. des Vorjahres des Finanzierungszeitraums für die Vereinbarung von Pauschalbudgets nach § 30 Abs. 2 PflBG den spätesten Beginn der Amtsperiode zum 01.04.2019.

Darüber hinaus empfehlen wir unter § 5 – Amtsführung, einen Absatz mit aufzunehmen, der Mitgliedern und deren Stellvertretungen untersagt, beratend oder entscheidend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen, wenn die Entscheidung eine Pflegeschule oder eine Einrichtung der praktischen Ausbildung betrifft, bei der sie tätig sind oder deren Eigentümer oder Gesellschafter sie sind.

Den weiteren inhaltlichen Ausführungen des Entwurfs der Schiedsstellenverordnung stimmt der DBfK Nordwest ohne weitere Anmerkungen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhardt Krebs-Zieger
Geschäftsführer des DBfK Nordwest e.V.



Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung